



Satzung

§ 1. Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Kindergruppe Sternchen e.V.“.

Der Verein hat seinen Sitz in Bremen und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes in Bremen eingetragen.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2. Vereinszweck

Zweck des Vereins ist die Förderung von Kindern bis zum 7. Lebensjahr. Das soll u.a. durch die Einrichtung von Kindergruppen verwirklicht werden.

Leistungen des Vereins können durch Kinder nur in Anspruch genommen werden, wenn ein Erziehungsberechtigte/r Mitglied im Verein ist.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder im Verein erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins; die Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich und unentgeltlich tätig. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3. Erwerb der Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus aktiven Mitgliedern und fördernden Mitgliedern. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Datum der Aufnahme des Kindes in die Kindergruppe laut Betreuungsvertrag.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 3a Aktive Mitgliedschaft

Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die mit dem Verein einen Vertrag über die Betreuung ihrer Kinder abgeschlossen haben. Eltern eines betreuten Kindes üben die Mitgliedschaft gemeinsam aus. Bei allein erziehenden Elternteilen übt der/die Erziehungsberechtigte die Mitgliedschaft allein aus. Den aktiven Mitgliedern steht auf der Mitgliederversammlung pro betreutem Kind eine Stimme zu, d.h. Mitglieder mit mehreren Kindern in der Betreuung des Vereins haben auch die ihrer Kinderzahl (in Betreuung des Vereins) entsprechende Anzahl an Stimmen.



Gezahlte Jahresmitgliedsbeiträge (siehe § 5) für das laufende Kinderbetreuungsjahr werden nicht erstattet. Auf Antrag können aktive Mitglieder zu fördernden Mitgliedern im Verein werden.

§ 3b Fördernde Mitgliedschaft

Förderndes Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die den Zweck und die Ziele des Vereins unterstützt. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu stellen, der über den Antrag entscheidet. Fördernde Mitglieder haben auf einer Mitgliederversammlung nur beratende Stimme. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Kündigung mit 4 Wochen Frist zum Monatsende; gezahlte Mitgliedsbeiträge für das laufende Kinderbetreuungsjahr werden nicht erstattet.

§ 3c Aufgaben der Mitglieder

Die Mitglieder unterstützen die Arbeit des Vereins im Rahmen ihrer persönlichen Möglichkeiten und übernehmen z.B. folgende Arbeiten: Vertretungen erkrankter Mitarbeiter, Organisation und Mitarbeit im Verein, Renovierungsarbeiten usw.-Weitere Details sind im Betreuungsvertrag geregelt.

§ 3d Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt,
- b) Streichung aus der Mitgliederliste oder Tod bzw. bei juristischen Personen durch deren Auflösung,
- c) Ausschluss
- d) automatisch mit dem Ende des Betreuungsvertrages.

Zu a) Austritt

Der Austritt erfolgt nach § 3b) oder 3 dd).

Zu b) Streichung

Ein Mitglied muss durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es mit der Beitragszahlung zwei Monate im Rückstand ist, ohne dass ihm ausdrücklich Zahlungserleichterungen zugestanden worden sind und dieses Mitglied auf den Rückstand und die Möglichkeit des Ausschlusses schriftlich oder per E-Mail hingewiesen wurde. Vor dem Ausschluss wird dem zahlungssäumigen Mitglied Gelegenheit zum Zahlungsausgleich innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Mahnschreibens, das auch die Androhung des Ausschlusses enthält, gegeben. Der Beschluss über den Ausschluss ist dem Mitglied ebenfalls schriftlich mitzuteilen.

Zu c) Ausschluss

Mitglieder können auch aus dem Verein ausgeschlossen werden,
- wenn sie grob gegen Vereinsinteressen verstoßen, zum Beispiel, wenn sie sich mit Vorstand und Erziehern nicht über elementare Fragen der Zusammenarbeit einigen können;



- wenn der Zahlungsrückstand des Betreuungsbeitrages über mehr als zwei Zahlungstermine zwei Monatsbeiträge erreicht oder überschreitet;
- wenn der Zahlungsrückstand des Betreuungsbeitrages einen Monatsbeitrag erreicht hat und trotz (mindestens) zweimaliger Mahnung nicht gezahlt wird.
- wenn es wiederholt zu Zahlungsrückständen um einen oder zwei oder mehr Monatsbeiträgen kommt.

Die Mitgliederversammlung prüft - auf Antrag des ausgeschlossenen Mitglieds - die Ausschlussgründe und bestätigt den Ausschluss oder nimmt ihn zurück. Bei der Abstimmung hierüber hat das betroffene Mitglied kein Stimmrecht.

Gegen die mit Mehrheit gefassten Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist der Rechtsweg nur zulässig innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe.

§ 5. Vereins-Mitgliedsbeitrag

Von den Mitgliedern wird für die Vereinsmitgliedschaft ein Jahresbeitrag erhoben. Änderungen dieses Betrages werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Beitrag ist bis spätestens 1. März des Kalenderjahres fällig.

§ 6. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand.

§ 7. Mitgliederversammlungen

Eine Jahreshauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Darüber hinaus findet mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung im Jahr statt. Der Vorstand kann darüber hinaus außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen; er muss sie einberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt.

Der Vorstand hat zu einer Jahreshauptversammlung schriftlich unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 14 Kalendertagen einzuladen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tages. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.

Die Mitteilungen und insbesondere Einladungen des Vereins und Protokolle seiner Versammlungen können auch auf elektronischem Wege als E-Mail an die letzte, dem Verein bekannt gegebene E-Mail-Adresse des Mitglieds versandt werden. Für die Fristberechnung gilt der vorhergehende Absatz.

Von der Jahreshauptversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

Die Jahreshauptversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplans für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstands; Entlastung des Vorstands;
- b) Festsetzung der Höhe des Mitgliedschaftsbeitrages;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes;
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins;



- e) Wahl des Kassenprüfers;
- f) Ausschluss eines Mitglieds.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Meinung der Mitgliederversammlung einholen.

Eine Jahreshauptversammlung bzw. Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn durch aktive Mitglieder mindestens die Hälfte der Stimmen (s. §3a) vertreten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der Stimmen, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. Hierauf soll der Vorstand in der Einladung hinweisen.

Die Einnahmen- und Ausgabenrechnung ist einmal im Jahr vom Kassenprüfer zu prüfen und zu unterzeichnen. Der Jahreshauptversammlung ist darüber zu berichten.

§ 8. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem/der ersten Vorsitzenden, dem/der zweiten Vorsitzenden, dem/ der dritten Vorsitzenden, dem/der ersten Kassenwart/in, dem/der zweiten Kassenwart/in und dem/der Schriftführer/in, also sechs Mitgliedern. Der/die erste, zweite und dritte Vorsitzende sind der geschäftsführende Vorstand und vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich, wobei zwei von dreien gemeinsam unterschreibungsberechtigt sind. So weit sowohl der erste, der zweite als auch der dritte Vorsitzende verhindert sind, vertreten die übrigen Vorstandsmitglieder gemeinsam.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn drei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit. Falls es zu einem Gleichstand der Stimmen kommen sollte, entscheidet die Mehrheit der Vorsitzenden.

Der Vorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Einberufung der Mitgliederversammlung;
- c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- d) Aufstellung des Haushaltsplans mit der Festsetzung der Kinderbetreuungsbeiträge für jedes Geschäftsjahr;
- e) Buchführung; Erstellung eines Jahresberichtes;
- f) Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen;
- g) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;
- h) Beschlussfassung über eine Veränderung der Kinderbetreuungsbeiträge im laufenden Geschäftsjahr;
- i) Festsetzung des Vertragsrahmens für die Kinderbetreuung;
- j) Fristgerechte Beantragung von Fördergeldern.

Der Vorstand wird von der Jahreshauptversammlung auf die Dauer von einem Jahr, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt; er bleibt jedoch bis zur Neuwahl eines neuen



Vorstandes im Amt. Zum Zeitpunkt der Wahl sollte mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes von Eltern aus der Kindergruppe für unter dreijährige Kinder stammen, jedoch nicht mehr als zwei. Die Kasse wird von einem 1. und einem 2. Kassenswart geführt, zum Zeitpunkt der Wahl sollte je ein Kassenswart aus der Kindergartengruppe und der andere aus der Gruppe für unter dreijährige Kinder stammen.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen, es sei denn, die Jahreshauptversammlung entscheidet sich mit mindestens einer Dreiviertel-Mehrheit für ein anderes Wahlverfahren. Wählbar sind nur ordentliche Vereinsmitglieder. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, so bestimmt der Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen.

§ 9. Satzungsänderung, Auflösung

Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur beschlossen werden, wenn dazu schriftlich und fristgerecht eingeladen wurde, wenigstens die Hälfte der Anwesenden Mitglieder sind und eine Dreiviertel-Mehrheit der Anwesenden für eine Satzungsänderung oder Auflösung des Vereins stimmt.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den

**Elternverein Leukämie- und
Tumorkranke Kinder Bremen e.V.**
Osterholzer Möhlendamm 18
28325 Bremen,

der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Bremen, 6. März 1990

Geändert in Bremen am 5. Februar 1997.

Geändert in Bremen am 12. April 2007.

Geändert in Bremen am 22. April 2009, gültig ab 01. August 2009.

Geändert in Bremen am 24. April 2013.